

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)**

##### **A) Problem**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 29. April 1998 (BGBl. I S. 730) trat gemäß Art. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zugleich das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 außer Kraft. Die bisherige landesrechtliche Regelung der Vollzugszuständigkeit in Art. 1 Abs. 1 ZustWiG verweist auf dieses Gesetz von 1935 – in der jeweils geltenden Fassung (Art. 10 ZustWiG). Für das neue Energiewirtschaftsgesetz ist daher die Vollzugszuständigkeit landesrechtlich neu zu bestimmen.

Darüber hinaus sind auch in anderen Bereichen des ZustWiG notwendig gewordene Ergänzungen sowie redaktionelle Korrekturen vorzunehmen, um die durch zahlreiche punktuelle Änderungen in der Vergangenheit stark beeinträchtigte Übersichtlichkeit der Zuständigkeitsregelungen wieder herzustellen.

##### **B) Lösung**

Auch für das neue EnWG soll das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie – wie bisher – als grundsätzlich für den Vollzug zuständige Behörde bestimmt werden. Um die Zuständigkeitsregelung künftig flexibler an weitere bundesgesetzliche oder tatsächliche Änderungen im Zuge der angestrebten wettbewerblichen Entwicklung in diesem Bereich anpassen zu können, soll gleichzeitig eine Delegationsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll die durch zahlreiche Änderungen des Gesetzes in der Vergangenheit etwas verloren gegangene Übersichtlichkeit der Regelungen durch eine Neufassung des ZustWiG wieder hergestellt werden. Durch Vereinheitlichung der Adressaten der verschiedenen Verordnungsermächtigungen soll dabei im Interesse der Normenreduzierung die Zusammenführung bisher getrennter Delegationsverordnungen ermöglicht werden.

##### **C) Alternativen**

Die Zuständigkeiten zum Vollzug des EnWG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen könnten wie bisher ausschließlich im Gesetz selbst geregelt werden. Die erforderliche Regelungsflexibilität im Hinblick auf künftige bundesgesetzliche und tatsächliche Entwicklungen wäre dabei nicht gegeben.

##### **D) Kosten**

Als reine Zuständigkeitsregelung bringt der Gesetzentwurf weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrausgaben mit sich. Der erforderliche Verwaltungsaufwand ist durch Bundesrecht vorgegeben.



## Gesetzentwurf

### über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)<sup>1)</sup>

#### Art. 1

##### Energiewirtschaftsgesetz

(1) <sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730) sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Vollzug folgender auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (BGBl III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl I S. 2750), erlassener Verordnungen:

1. Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1916), soweit es sich um der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gashochdruckleitungsverordnung handelt<sup>2)</sup>;
2. Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255);
3. Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407);
4. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 684);
5. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676);
6. Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken vom 11. Februar 1981 (BGBl I S. 164).

1) Die in Art. 5 dieses Gesetzes enthaltene Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 92/57/EWG sowie der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments.

2) Die Zuständigkeit für die nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Gashochdruckleitungsverordnung) ist durch Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen worden.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

#### Art. 2

##### Fernwärme

(1) Zuständige Behörde im Sinn von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl I S. 112), ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

#### Art. 3

##### Lastverteilung Strom und Gas

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl I S. 535), und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl I S. 549), auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

#### Art. 4

##### Energieeinsparungsgesetz

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

#### Art. 5

##### Energieverbrauchskennzeichnung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl I S. 1632), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl I S. 2038), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

**Art. 6****Bank- und Börsenwesen**

(1) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute im Sinn von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl I S. 64, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1842), und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen ist das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist Aufsichtsbehörde über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2682) genehmigten Börsen.

**Art. 7****Versicherungswesen**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen sowie die privaten Versicherungsunternehmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. <sup>2</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) <sup>1</sup>Für die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen gelten § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 54, 54a, 54d, 55, 56, 81, 81a, 82, 83, 84 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I S. 2) entsprechend, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar anwendbar ist. <sup>2</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hinsichtlich der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Fristen Abweichendes zu regeln, entsprechend § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Vorschriften zu erlassen sowie zu bestimmen, ob und wie eine Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses stattzufinden hat.

(3) Die als gesonderte Einrichtung des Bayerischen Versorgungsverbands geführte Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach Absatz 1 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen in entsprechender Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erstatten.

**Art. 8****Preisangabenverordnung**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zur Durchführung des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242, 1253) und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind.

**Art. 9****Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes**

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 12 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A) werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „einschließlich der Druckbehälterverordnung“ eingefügt.

**Art. 10****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes**

In Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1A) werden nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „und d“ eingefügt.

**Art. 11****Verweisungen**

<sup>1</sup>Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften sind für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.

**Art. 12****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... 1999 in Kraft.  
<sup>2</sup>Mit Ablauf des ..... 1999 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126; BayRS 700-2-W), geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466),
2. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz vom 30. Dezember 1959 (BayRS 9021-1-W),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten im Energiewirtschaftsrecht vom 7. November 1975 (BayRS 752-2-W).

(2) Die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über Orderlagerscheine (VollzOLSchV) vom 25. Juli 1991 (BayRS 4102-1-W) tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 736) ist mit Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 29. April 1998 das bisherige Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) außer Kraft getreten. Die bisherige Zuständigkeitsregelung zum Vollzug des EnWG betrifft gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ZustWiG das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 in der jeweiligen Fassung.

Durch eine entsprechende landesgesetzliche Neuregelung ist daher klarzustellen, daß das StMWVT als Energieaufsichtsbehörde des Landes grundsätzlich für den Vollzug auch des neuen EnWG zuständig ist, da die Vollzugsaufgaben nach dem neuen EnWG von ihrer Art weitgehend mit denen des alten EnWG vergleichbar sind. Die Wahrnehmung der energierechtlichen Vollzugsaufgaben durch die oberste Landesbehörde trägt der Tatsache Rechnung, daß diese in engem Zusammenhang mit der allgemeinen energiepolitischen Gestaltungsaufgabe des Ministeriums stehen; sie entspricht insoweit auch der Regelung in den anderen Bundesländern.

Mit der Aktualisierung der Zuständigkeitsregelung wird diese gleichzeitig durch Einfügung einer Delegationsermächtigung flexibler gestaltet. Die andernfalls für jede Änderung gemäß Art. 77 Abs. 1 BV vorgeschriebene Gesetzesform erscheint im Hinblick auf weitere Anpassungen des Energierechts an die wettbewerbliche Entwicklung der Strom- und Gasmärkte nicht angemessen. Solche Anpassungen sind z.B. im Rahmen der notwendigen Umsetzung der EU-Gasrichtlinie absehbar und möglicherweise auch durch Einführung einer Planfeststellung für größere Leitungen zu erwarten. Soweit das neue EnWG oder Rechtsverordnungen bereits jetzt Vollzugsaufgaben enthalten, die sinnvollerweise nicht oder nur teilweise durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie selbst vollzogen werden sollen, erfolgt die entsprechende Delegation durch eine gleichzeitig vorgesehene Verordnung der Staatsregierung.

Durch einheitlich für alle im ZustWiG enthaltenen Zuständigkeitsregelungen an die Staatsregierung adressierte Delegationsermächtigungen wird die bisherige Zersplitterung der Ermächtigungen zwischen Staatsregierung und Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie beseitigt und eine Zusammenführung bisher verteilter Delegationsverordnungen ermöglicht.

Durch die auch redaktionelle Neufassung des ZustWiG wird die durch zahlreiche Gesetzesänderungen in der Vergangenheit beeinträchtigte Verständlichkeit des Gesetzes wieder erleichtert. Neben redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen wird insbesondere durch eine klare Gliederung des Gesetzes nach den verschiedene Gesetzesmaterien die Übersichtlichkeit verbessert.

**B) Zu den einzelnen Vorschriften**

## 1. Zu Art. 1

Die Neufassung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 verweist nunmehr auf das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 und sieht für den Vollzug dieses Gesetzes in Bayern – wie für das bisherige EnWG – die grundsätzliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT) vor. Die Energieversorgung mit Strom und Gas im Sinne von § 2 Abs. 1 EnWG soll auch weiterhin einer landesweit einheitlichen Aufsicht durch das StMWVT in seiner Eigenschaft als Energieaufsichtsbehörde unterliegen. Dies

entspricht den Vollzugsregelungen in den anderen Bundesländern.

Die Zuständigkeit des StMWVT kann jedoch nach Art. 1 Abs. 2 von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung für geeignete Vollzugsaufgaben auf andere Behörden delegiert werden. Eine Delegation ist zunächst beim Vollzug des § 7 Abs. 3 Satz 3 EnWG (Genehmigung von Netztarifen im Fall der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1 EnWG) vorgesehen. Diese Vollzugsaufgabe ist nach Art und Methodik der Genehmigung von Stromtarifen nach der Bundestarifordnung Elektrizität ähnlich, so daß sich wie dort eine Vollzugszuständigkeit der Regierungen für den Großteil der Versorgungsunternehmen anbietet.

Gleichzeitig wird dem StMWVT auch die grundsätzliche Vollzugszuständigkeit für die auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes übertragen, soweit diese Vollzugsaufgaben enthalten. Dies gilt sowohl für die bereits bestehenden, unter Ziffern 1. bis 6. aufgeführten Verordnungen auf Grund des alten EnWG, als auch für künftige, auf Grund des neuen EnWG mögliche Verordnungen des Bundes. Auch diese Zuständigkeit zum Verordnungsvollzug kann die Staatsregierung bei Bedarf nach Absatz 2 durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden delegieren.

Die Zuständigkeitsregelung unter Ziffer 1. für den Vollzug der Gashochdruckleitungsverordnung entspricht der bisherigen Regelung. Die Beschränkung auf die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen ist dadurch begründet, daß die Verordnung nur für diese Leitungen auf Grund des EnWG erlassen wurde. Für den Bereich sonstiger Gashochdruckleitungen beruht sie auf gewerberechtlicher Grundlage. Durch Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts vom 2. Dezember 1998 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Vollzugszuständigkeit für die Gashochdruckleitungsverordnung auch in Bezug auf diese sonstigen Gashochdruckleitungen dem StMWVT übertragen.

Die Zuständigkeitsregelung unter Ziffer 2. für den Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) läßt in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft (ZustVen) die bisherige Regelung in Art. 2 ZustWiG (alt) im Ergebnis unverändert bestehen.

Die Zuständigkeitsregelung unter Ziffer 3. begründet eine grundsätzliche Vollzugszuständigkeit des StMWVT für die Konzessionsabgabenverordnung. Sie soll wegen des Sachzusammenhangs in gleicher Weise wie bei der BTOElt durch Delegationsverordnung teilweise auf nachgeordnete Behörden (Bezirksregierungen) übertragen werden.

Die Zuständigkeitsregelungen unter Ziffern 4. bis 6. entsprechen der bisherigen Regelung.

Die bisherige Regelung des Art. 1 Abs. 2 ZustWiG (alt) entfällt ersatzlos. Diese Regelung betraf die ursprünglich energierechtliche Sicherheitsaufsicht über Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte von Nicht-Energieversorgungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 2 EnWG (alt) und sah hierfür eine Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden vor. Diese energierechtliche Aufsicht hat allerdings schon seit langem auf Grund spezieller gewerberechtlicher Vorschriften für diesen Bereich keine praktische Bedeutung mehr.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 1 Abs. 2 ermöglicht eine gegenüber der Gesetzesform einfachere Delegation geeigneter energieaufsichtlicher Vollzugsaufgaben auf nachge-

- ordnete Behörden. Die mit dem neuen EnWG beabsichtigte Entwicklung wettbewerblicher Verhältnisse im Strom- und Gasbereich kann häufigere Anpassungen der ordnungsrechtlichen Vorschriften im EnWG mit veränderten Vollzugsaufgaben erfordern, die im Verordnungswege leichter und flexibler delegierbar sind.
2. Zu Art. 2  
Art. 2 entspricht – mit redaktionellen Aktualisierungen - der bisherigen Regelung in Artikel 3 ZustWiG (alt). Die bisherige Delegationsermächtigung zugunsten des StMWVT wird auf die Staatsregierung übertragen.
3. Zu Art. 3  
Art. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 7 Abs. 2 ZustWiG (alt). Die bisherige Delegationsermächtigung zugunsten des StMWVT wird auf die Staatsregierung übertragen. Die Vorschriften werden in der zwischenzeitlich geänderten Fassung zitiert.
4. Zu Art. 4  
Art. 4 entspricht – mit redaktionellen Änderungen – der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 3 ZustWiG (alt). Die Delegationsermächtigung verbleibt bei der Staatsregierung.
5. Zu Art. 5  
Der neu eingefügte Art. 5 ermächtigt die Staatsregierung, die zuständigen Behörden für den Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 01. Juli 1997 und der dazu erlassenen Verordnungen zu bestimmen. Diese Materie steht in engem Zusammenhang mit dem Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976, für dessen Vollzugsregelung schon bisher eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung bestand.
6. Zu Art. 6  
Art. 6 entspricht – mit redaktionellen Aktualisierungen – der bisherigen Regelung in Art. 5 ZustWiG (alt).
7. Zu Art. 7  
Art. 7 entspricht – mit redaktionellen Aktualisierungen – der bisherigen Regelung in Art. 6 ZustWiG (alt).
8. Zu Art. 8  
Art. 8 entspricht – redaktionell aktualisiert – der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 4 ZustWiG (alt).
9. Zu Art. 9  
Durch Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes wird klargestellt, daß die dortige Zuständigkeitsregelung den Vollzug der Druckbehälterverordnung insgesamt umfaßt, auch soweit die Druckbehälterverordnung als Rechtsgrundlage neben dem Gerätesicherheitsgesetz das bisherige EnWG zitiert. Die bisherige zusätzliche Verordnungsermächtigung in Art. 7 Abs. 1 ZustWiG (alt) kann damit ersatzlos entfallen.
10. Zu Art. 10  
Dem Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer gehören sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Diese wer-

den von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 HwO). Für Unterausschüsse des Berufsbildungsausschusses gilt diese Regelung entsprechend (§ 44 b Satz 3 HwO). Für die Berufung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zuständig (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d AGBBiG).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der Ortsnähe und der Angleichung an die Regelungen bei Industrie- und Handelskammern wird die Möglichkeit vorgesehen, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen.

11. Zu Art. 11

Art. 11 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 10 Abs. 1 und 2 ZustWiG (alt).

12. Zu Art. 12

Das Gesetz ist dringlich. Zur Vermeidung einer Regelungslücke für die bislang in Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126; BayRS 700-2-W) bestimmte Zuständigkeit zum Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität tritt das Gesetz zeitgleich mit der darauf beruhenden Verordnung der Staatsregierung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV, BayRS 752-2-W) in Kraft, die diese Zuständigkeitsregelungen inhaltsgleich fortführt.

Mit der Aufhebung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), gemäß § 100 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wurde die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz vom 30. Dezember 1959 (BayRS 9021-1-W) gegenstandslos. Das neue Telekommunikationsgesetz enthält keine entsprechende Verordnungsermächtigung mehr. Die bisherige Verordnung ist daher ersatzlos aufzuheben.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts trat die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes mit Inkrafttreten des neuen EnWG außer Kraft. Die sich auf Vorschriften des bisherigen EnWG und diese Zweite Verordnung stützende bayerische Verordnung über Zuständigkeiten im Energiewirtschaftsrecht vom 07. November 1975 (BayRS 752-2-W) wurde daher gegenstandslos. Sie ist ersatzlos aufzuheben.

Die Verordnung über Orderlagerscheine in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 4102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz – TRG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1588), ist am 1. Juli 1998 außer Kraft getreten. Eine aufgrund dieser Verordnung erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen kann auch noch nach Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung nach § 13 widerrufen werden. In jedem Fall gilt die Ermächtigung nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, in dem diese Verordnung außer Kraft tritt, als widerrufen. Die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über Orderlagerscheine hat damit ihre Grundlage verloren und ist ab dem 1. Januar 2000 – der letzte Tag für den Widerruf einer erteilten Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen wäre der 31. Dezember 1999 – entbehrlich; sie ist daher ersatzlos aufzuheben.